

§ 16

Die Themen der Dissertations- oder Habilitationsarbeiten der Aspiranten müssen von den Prorektoren für die wissenschaftliche Aspirantur und für die Forschungsangelegenheiten bestätigt und in den Forschungsplanvorschlag der Universitäten oder Hochschulen aufgenommen werden. Die Universitäten oder Hochschulen sind verpflichtet, die Aspiranten mit allem notwendigen Material zu versorgen und ihnen Arbeitsplätze in den Instituten oder Laboratorien zur Verfügung zu stellen.

ill.

Arbeitsbedingungen der Aspiranten

§ 17

Alle planmäßigen Aspiranten erhalten ein staatliches monatliches Stipendium. Für die Gewährung und den Entzug von Stipendien erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Stipendienrichtlinien.

§ 18

Außerplanmäßige Aspiranten erhalten auf das Einkommen aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit bei Berechnung der Steuern für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben die gleichen Pauschbeträge angerechnet wie für hauptberufliche Lehrtätigkeit, gleichgültig, ob sie eine Lehrtätigkeit ausüben oder nicht.

§ 19

Hinsichtlich der Sozialversicherung der Aspiranten gilt die Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185). Die planmäßigen Aspiranten sind demnach als Vollstipendiaten beitragsfrei versichert.

§ 20

(1) Der Erholungsurlaub der planmäßigen Aspiranten beträgt einen Monat. Urlaubsmonat ist in der Regel der August.

(2) Den außerplanmäßigen Aspiranten ist von ihren Betrieben oder Verwaltungen wöchentlich ein arbeitsfreier Tag und in jedem Jahr ein zusätzlicher Arbeitsurlaub von einem Monat zu gewähren.

§ 21

Zur Anschaffung der wissenschaftlichen Literatur erhalten alle planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranten einmal im Jahr eine Zuwendung in Höhe eines monatlichen Grundstipendiums.

§ 22

(1) Während der Dauer der Ausbildung in der Aspirantur erhalten die Aspiranten die Lebensmittelkarten nach den Sätzen für Arbeiter mit besonders schwerer Arbeit.

(2) Die Aspiranten genießen alle Sondervergünstigungen, die für Angehörige der schaffenden Intelligenz festgesetzt sind.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Die Entscheidung über die Verwendung der Absolventen der Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen, die dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen, erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entscheidung über die Verwendung der Absolventen der Aspirantur an den übrigen Hochschulen erfolgt auf Vorschlag des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik durch das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 24

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehenden Kunsthochschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Die künstlerische Aspirantur an den Kunsthochschulen wird besonders geregelt.

§ 25

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung eine Aspirantenordnung.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Ausbildung der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung (GBl. S. 1055) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1950 zu dieser Verordnung (MinBl. S. 208), treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär